

daß Foth bereits am 12. Juni 1953 nicht nur seine Brigade, sondern auch andere Brigaden zur Arbeitsniederlegung aufgefordert hat. Weiterhin hat er auf der Dampferfahrt einen Kollegen, der gegen die Arbeitsniederlegung Stellung nahm, als Spitzel bezeichnet. Er war mit an der Abfassung der ersten von Fettling geschriebenen Resolution mit rein provokatorischem Inhalt beteiligt. Foth hat von Fettling gefordert, daß eine bestimmte Gruppe von Bauarbeitern, und zwar die, die zur Arbeitsniederlegung bereit waren, auf einem Dampfer zusammengefaßt wurden. Fettling ist dieser Aufforderung nachgekommen. Es steht auch fest, daß auf der besagten Dampferfahrt Bauarbeiter anderer Baustellen beteiligt waren, und daß dort über die Arbeitsniederlegung gesprochen wurde. Das ist dadurch einwandfrei erwiesen, daß am 15. morgens der BGL-Vorsitzende des Blockes 40 zwei Telefonanrufe erhielt, in denen gefragt wurde, ob es bei der besprochenen Arbeitsniederlegung verbleibt. Daß Fettling nicht nur von der beabsichtigten Arbeitsniederlegung Kenntnis erhalten hat, sondern daß er mit der Hauptorganisator der Arbeitsniederlegung war, ist dadurch bewiesen, daß während der Versammlung auf der Baustelle Friedrichshain fortgesetzt Telefonanrufe der verschiedensten Baustellen kamen und dem Angeklagten jedesmal mitgeteilt wurde, welche Baustellen sich der Arbeitsniederlegung angeschlossen haben. Er war mit der Abfasser der ersten provokatorischen Resolution und hat auch später die von dem Vertreter der SED entworfene Resolution mit ultimativen Forderungen abgeändert. Dem steht nicht entgegen, daß Foth und Fettling sich nicht an der Demonstration beteiligt haben und Fettling mit zu der Delegation gehörte, die die Resolution dem Sekretariat des Ministerpräsidenten überbrachte. Die Aufgabe der Angeklagten Foth und Fettling, sowie auch die Aufgabe der Angeklagten Lembke und Stanicke war in dem Augenblick erledigt, als sie die Bauarbeiter aufgewiegelt hatten und die Arbeit zum entscheidenden Teil auf den verschiedensten Baustellen niedergelegt war. Von diesem Augenblick an konnten sie sich getrost im Hintergrund halten. Lembke hat seine Brigade bereits am 12. Juni 1953 zur Arbeitsniederlegung aufgefordert, ist am 16. Juni 1953 nachts zu dem Agenten Rox gefahren, hat dort Bericht erstattet und gleichzeitig die Anweisungen für den Generalstreik mitgenommen. Die Einlassungen des Angeklagten Lembke, daß seine Verbindung mit Rox rein persönlicher Art war, und er an diesem Tage ebenfalls nur aus rein persönlichen Gründen zu Rox gefahren ist, ist ungläubwürdig und schon durch den späten Zeitpunkt seines Besuches widerlegt. Aber auch sein Besuch im Jahre 1952 bei Rox und sein anschließendes Aufsuchen des sogenannten Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen zeigt eindeutig, daß Lembke für den Agenten Rox, der Angehöriger des Ostbüros des DGB ist, im demokratischen Sektor tätig gewesen ist. Auch der Angeklagte Stanicke hat bereits am 12. Juni 1953 von den beabsichtigten Arbeits-